

Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

4. Folge: Von den Torturen der Folter bis zum gültigen Geständnis

Die letzten drei Folgen beschrieben ausführlich, wie und warum Kirche, Staat und Volk die Lawine der Hexenverfolgung ins Rollen brachten und unter welchen Bedingungen die Beschuldigten inhaftiert und vernommen wurden.

Auch wenn der Prozessverlauf noch so demütigend und die Haftbedingungen noch so unmenschlich waren, konnte dies alles kein Vergleich zu den bestialischen Qualen der Folter sein. Welche entsetzlichen Schmerzen und wie viel unendliches Leid die beschuldigten Frauen dabei durchmachen mussten, können wir uns heute kaum mehr vorstellen. Den meisten Angeklagten blieb diese grausame Tyrannei nicht erspart. Denn warum sollten sie sich zu den absurden Anschuldigungen bekennen, wenn sie nicht schuldig waren? Der tiefe Glaube und die Hoffnung, dass am Ende doch die Wahrheit siegen müsse, hielt sie genauso von dem geforderten Geständnis ab, wie die Tatsache, dass sie durch dieses Geständnis ihren eigenen Tod besiegeln würden. Und somit ähnelten sich die Schicksale der bezichtigten Frauen sehr.

Im Verlauf der Hexenprozesse wurden diese Frauen zumeist vollständig entkleidet. Danach bekamen sie sämtliche Haare geschoren und alsdann begann die Suche nach dem **stigma diabolicum** (= Hexenmal). Hierfür wurde mit Nadeln in sämtliche am Körper befindlichen Muttermale, Warzen und Narben gestochen. Erwies sich dabei eine Stelle als schmerzempfindlicher als andere oder blutete es dabei weniger stark, galt dies für den Richter als sicherer Beweis dafür, dass es sich um eine Hexe handelte. So findet sich auch in einem Freiburger Gerichtsprotokoll ein Eintrag, dass eine Bürgerin aus Lehen geschoren wurde und wohl auch die Prozedur des Stechens über sich ergehen lassen musste.

Blieben während der Verhöre trotzdem die geforderten Geständnisse aus, wurde die Folter zunächst nur *angedroht*. Zeigte dies nicht den gewünschten Erfolg, kam es zur richterlichen Anordnung, der **territio verbalis**. Hierbei wurden der Angeklagten die Folterwerkzeuge vorgeführt und erklärt. Reichte diese Abschreckung nicht für ein Geständnis aus, wurden der Beschuldigten die Marterwerkzeuge bei der **territio realis** schon in meist leicht schmerzhafter Art und Weise angelegt, ohne sie jedoch im vollen Ausmaß zu benutzen. Erfolgte bis zu diesem Zeitpunkt ein Geständnis, galt dieses als gütlich oder freiwillig abgegeben.

Andernfalls begannen die wahren Torturen der Folter in mehreren, meist drei bis sieben aufeinander folgenden Schweregraden:

Beim **1. Grad** wurden üblicherweise **Daumenschrauben** angelegt, wobei Metallplatten durch Zudrehen der Schrauben immer stärker Finger und Daumen zusammenquetschten. Dies war die mildeste Form der Folter.



Daumenschrauben (Wentzingerhaus Freiburg)

Beim **2. Grad** kam ein härteres Folterinstrument namens **Spanischer Stiefel** zum Einsatz – dabei wurde dieselbe Technik an den Unterschenkeln vollzogen. In beiden Fällen lag es im Ermessen des Scharfrichters, wie stark dabei die Glieder zerquetscht wurden, wie sehr die Knochen splitterten und das Fleisch dabei aufbrach.



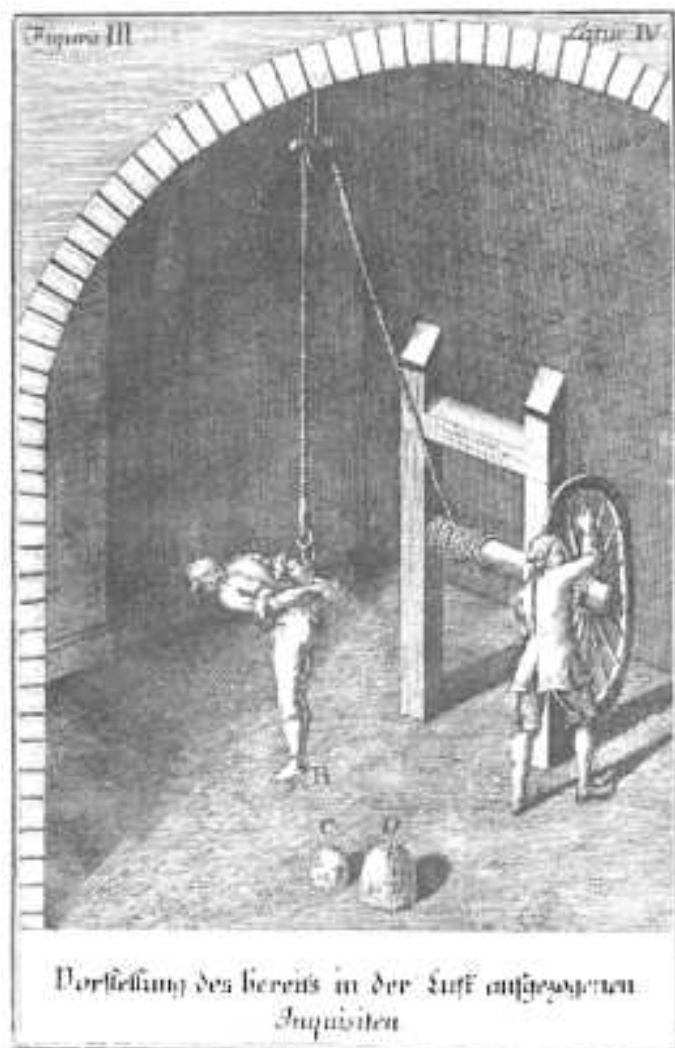
Spanischer Stiefel (Wentzingerhaus Freiburg)



ANLEGEN DER SPANISCHEN STIEFEL

„Mit den Daumenschrauben wurden die vordersten Glieder des Folteropfers langsam zerquetscht, bis das Blut hervorspritzte. Dies konnte eine halbe Stunde dauern. Kam ein Geständnis nicht zustande, griff man gewöhnlich zu den Beinschrauben, auch ‘Spanischer Stiefel’ genannt. Eisenplatten wurden an den Unterschenkel angelegt, die mit einem Gewinde verbunden waren. Beim Anziehen der Schrauben drangen Eisenspitzen der hinteren Platte in die Wade ein, während die vordere das Schienbein zerquetschte. (...)“ So beschreibt der Historiker Franz Luschberger eine „normale“ Folter.

Beim **3. Grad** kam es zur **Elevation**, dem Strecken. Bei dieser Methode gab es unterschiedliche Variationen. Zunächst wurden der Angeklagten die Hände gefesselt. Hernach wurde sie an ihnen hochgezogen, so dass die Arme nach hinten oben verdreht und die Schultergelenke ausgereckt wurden.



Diese Torturen waren überall verbreitet, wobei die Durchführung im Einzelnen von Region zu Region sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Darüber hinaus gab es noch weitaus grauenhaftere Foltermethoden, welche allerdings in Freiburg keine Anwendung fanden und deshalb hier nicht näher beschrieben werden sollen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen von Seiten der Justiz nahmen einige Richter in vielen Verfolgungsgebieten nicht sehr ernst. So kam es auch in Freiburg zu geringfügigen juristischen Verstößen gegen geltende Gesetze. Dennoch stehen diese in keinem Verhältnis zu den zahlreichen und groben Missachtungen in einigen anderen Regionen.

Zwischen den einzelnen Folterschritten kamen die geschundenen Frauen wieder zurück in die Verliese. Lebensgefährliche Verletzungen wurden notdürftig versorgt.

Es ist kaum vorstellbar, wie die Angeklagten Qualen dieser Art und in diesem Ausmaß überhaupt durchstehen konnten. Die allermeisten Frauen wurden früher oder später durch die bestialischen Schmerzen dazu gebracht, sämtliche Anklagepunkte zu gestehen.

In fast allen Regionen galt es als sicherer Beweis für ein Teufelsbündnis, wenn die Beschuldigte trotz übelster Foltermethoden weiterhin leugnete, da man annahm, dass nur der Teufel ihr diese Kraft verleihen konnte. In Freiburg war dies jedoch nicht der Fall. Kam es trotz der Torturen zu keinem Geständnis, wurden die Frauen wieder entlassen, manche von ihnen aber später nochmals verhaftet und wieder vernommen.

Legten die Beklagten unter den Folterungen das geforderte Geständnis ab, wurde dies noch nicht als *gültig* angesehen, sondern es musste laut Artikel 56 der Carolina später von der Beschuldigten nochmals in sämtlichen Anklagepunkten *ohne* Folterungen bestätigt werden, was als **Urgicht** bezeichnet wurde. Hierzu wurden ihr sämtliche Anklagepunkte nochmals verlesen und mussten von ihr bestätigt werden. Der **Hexenhammer** (Januar-Ausgabe des FREIEBÜRGER) forderte dies als zum **gelehrten Hexenbild** gehörend.

Zusätzlich konnten entweder Gewichte an die Füße gebunden werden oder auch brennende Fackeln unter die Fußsohlen gehalten werden. Manchmal wurden die Frauen auch langsam hochgezogen, um sie sodann wieder schnell und ruckartig runtersacken zu lassen, wodurch die Schultern gänzlich ausgekugelt wurden.

Beim **4. Grad** wurde die vermeintliche Hexe auf einer langen **Streckleiter** gefesselt und so weit auseinander gezogen, dass dadurch sämtliche Gelenke ausgereckt wurden. Und auch hierbei waren den sadistischen Fantasien der Folterknechte keine Grenzen gesetzt. So gab es zusätzlich die Möglichkeit, in der Mitte eine zusätzliche Grausamkeit namens **Gespickter Hase** anzubringen. Dies war eine mit spitzen Dornen besetzte Rolle, womit zusätzlich der gesamte Rücken der Frau aufgeschlitzt wurde. Hierzu kann man in der **Constitutio Criminalis Carolina** (siehe Januar-Ausgabe des FREIEBÜRGER) Folgendes lesen:

„... der hartnäckige Inquisit soll so auseinander gezogen werden, dass man durch seinen Bauch ein Licht scheinen sieht, das hinter ihm gehalten wird.“



Streckleiter (Rekonstruktion, Foltermuseum Freiburg)

Der Widerruf eines Geständnisses war zwecklos, denn dann begannen der gesamte Prozess und auch die Folterungen erneut von vorne. In diesem Fall reichte es zumeist aus, die **territio verbalis** zu wiederholen, damit die geschundenen Frauen aufgaben und ihr Todesurteil besiegelten.

*In der nächsten Ausgabe:
Vom Todesurteil bis zur Hinrichtung*

Carina

Quellen:

- 1. Margarethe Jedefrau** von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann
Kore-Verlag
- 2. Das Verschwinden der Hexen in Freiburg** von Hillard von Thiessen
Haug-Verlag
- 3. Geschichte der Stadt Freiburg** von Heiko Haumann u. Hans Schadeck,
Theiss-Verlag,
- 4. Unbekanntes Freiburg** von Astrid Fritz u. Bernhard Thill,
Rombach-Verlag